

**Förderrichtlinie Marktstrukturverbesserung - RL MSV/2015**  
**Übersicht über die Zuschusshöhe der einzelnen Fördergegenstände**

Zuwendungsempfänger	Richtlinienteil	Zuschusshöhe
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU) nach dem Agrarmarktstrukturgesetz</li> </ul>	Abschnitt III (Organisationskosten)	1. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses 2. Jahr 60 % der Organisationskosten, max. 5 % des Verkaufserlöses 3. Jahr 50 % der Organisationskosten, max. 4 % des Verkaufserlöses 4. Jahr 40 % der Organisationskosten, max. 3 % des Verkaufserlöses 5. Jahr 20 % der Organisationskosten, max. 2 % des Verkaufserlöses + 15 % der Organisationskosten, sofern der Erzeugerzusammenschluss ausschließlich Qualitätsprodukte erfasst und vermarktet (jährlich maximal 100.000 €, Gesamtbetrag maximal 400.000 €)
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erzeugerorganisationen und deren Vereinigungen (KMU)</li> <li>KMU<sup>1)</sup></li> <li>Mittelgroße Unternehmen<sup>2)</sup></li> </ul> <p><u>Verarbeitung zu nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnissen:</u><sup>3)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kleine Unternehmen<sup>4)</sup></li> <li>Mittlere Unternehmen</li> </ul>	Abschnitt IV (Investitionen)	35 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 40 %) 40 % sofern mehr als 50 % Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet werden  25 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 40 %) 30 % sofern Unternehmen mehr als 50 % Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet 40 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet  bis zu 20 % (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes) bis zu 35 % sofern Unternehmen ausschließlich Qualitätsprodukte <sup>5)</sup> vermarktet (unter Berücksichtigung des Nettomehrkosten-Ansatzes)  20 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 20 %)  10 % (inkl. zulässiger anderer Beihilfen: 10 %)

<sup>1)</sup> Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 AK und höchstens 50 Mio. EUR Jahresumsatz / 43 Mio. € Jahresbilanzsumme

<sup>2)</sup> Mittelgroße Unternehmen: größer als KMU, aber weniger als 750 AK oder 200 Mio. EUR Jahresumsatz

<sup>3)</sup> Endprodukt ist kein Erzeugnis des Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

<sup>4)</sup> Kleine Unternehmen: weniger als 50 AK und höchstens 10 Mio. EUR Jahresumsatz oder 10 Mio. EUR Jahresbilanzsumme

<sup>5)</sup> Qualitätsprodukte gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013